

COVID-19: Schutzkonzept für «Gruppentherapien» in Ergänzung des Schutzkonzeptes der FMH zum Betrieb von Arztpraxen

Stand: 04.10.2021

Unter Gruppentherapien werden Behandlungen verstanden, die von einer Gesundheitsfachperson geleitet werden und an der mehrere Personen zeitgleich teilnehmen.

Beispiele hierfür sind: Gruppenaktivitäten in der ambulanten und stationären geriatrischen, kardialen, muskuloskelettalen, neurologischen oder pulmonalen Rehabilitation.

Im COVID-19: Schutzkonzept der FMH zum Betrieb von Arztpraxen, Stand 10.08.2021¹ wird davon ausgegangen, dass es sich bei Arztpraxen um **öffentlich zugängliche Betriebe** handelt. Gemäss aktueller Verordnung² muss daher zwingend ein Schutzkonzept vorliegen.

Die Verantwortung für das Schutzkonzept liegt bei der Gesundheitsfachperson, welche die Gruppentherapie leitet respektive bei Institutionen bei den entsprechenden Betrieben (Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden im Rahmen des Arbeitsgesetzes und für die Patientinnen und Patienten im Rahmen der Sorgfaltspflicht).

Aktuell dürfen alle Patienten behandelt werden, sofern die Regeln betreffend Hygiene und sozialer Distanz eingehalten werden.

Vor jeder Gruppentherapie ist abzuwägen, ob der Nutzen der Gruppentherapie das mögliche Risiko für den Teilnehmer übersteigt. Nur in diesem Falle ist eine Gruppentherapie zulässig.

Als Basis dieses Schutzkonzeptes gilt «COVID-19: Schutzkonzept der FMH zum Betrieb von Arztpraxen», Stand 10.08.2021.

Zusätzlich zum obigen Konzept gilt:

- Es wird für jede Gruppentherapie eine Teilnehmerliste geführt, ebenso werden die Daten der für die Gruppentherapie verantwortlichen Gesundheitsfachperson notiert.
- Jeder ambulante Teilnehmer wird bei Eintreffen auf COVID-19 Symptome befragt und idealerweise die Temperatur gemessen.
- Teilnehmer, die SARS CoV-2 positiv getestet wurden, müssen vor Beginn der Teilnahme die Kriterien zur Entisolierung gemäss SwissNoso³ erfüllen.
- Patienten, die als SARS CoV-2 positiv gelten oder bei denen COVID-19 vermutet wird, dürfen nicht an Gruppentherapien teilnehmen.
- Der Raum ist mindestens alle 30min ausgiebig zu lüften bzw. mit einer ausreichenden Aktivlüftung versorgt.
- Die benutzten Geräte sind zu desinfizieren.
- Teilnehmer einer Gruppentherapie tragen wann immer dies zumutbar ist eine Maske auch während der Gruppentherapie (zum Beispiel bei Eintreffen, in der Garderobe, sofern keine körperliche Aktivität stattfindet etc.), auf jeden Fall aber, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Für ambulante Gruppenprogramme soll nach Möglichkeit die 3G-Regel eingehalten werden. Sind die 3G-Kriterien nicht erfüllt, sind Alternativen wie Aussenaktivitäten oder heimbasierte Programme vorzuziehen³.

¹ [COVID-19: Schutzkonzept der FMH zum Betrieb von Arztpraxen](#)

² [Art. 4 COVID-19 Verordnung für besondere Lagen vom 19. Juni 2020](#) (Stand 26.06.2021)

³ Verweis auf SwissNoso [Empfehlung zur Entisolation](#)

³ In der ambulanten kardiovaskulären Rehabilitation können geimpfte, genesene oder negativ getestete Patientinnen und Patienten an Indoor Gruppentrainings teilnehmen. Bei Nichterfüllen der 3G-Kriterien müssen, alternative Angebote (Telerehabilitation und Aussenaktivitäten) geprüft werden.